

daß alle kriegsbrauchbaren Pferde sämtlicher oder einzelner Kategorien (Weit-, Stangen-, Vorderpferde, sowie besonders schwere Zugpferde [zu Belagerungstrains u. s. w. — siehe auch Anlage B. —]) der Aushebungs-Kommission vorzuführen sind.

Alle nicht ausgewählten beziehungsweise nicht kriegsbrauchbaren Pferde werden gleich nach der Musterung in ihre Heimath entlassen.

Etwas nicht gestellte Pferde sind nach dem Ermessen des leitenden Mitgliedes sofort herbeizuschaffen und ist die Bestrafung der Besitzer zu veranlassen.

#### § 22.

Das leitende Mitglied der Musterungs-Kommission hat dem Landrath nach Schluß der Musterung sogleich über den Verlauf derselben Bericht zu erstatten.

#### § 23.

Für die Aushebung und Abnahme der zu stellenden Pferde bildet jeder Bezirk der Regel nach einen Aushebungsbezirk.

Das Ministerium, Abtheilung für das Innere, bestimmt schon im Frieden, im Einvernehmen mit dem kommandirenden General, an welchen Orten die Aushebung und Abnahme für jeden Aushebungsbezirk stattfindet, und an welchem Mobilmachungstage dieselbe beginnt.

#### § 24.

Für jeden Aushebungsbezirk wird eine Aushebungs-Kommission gebildet. Dieselbe besteht aus:

- 1) dem Landrathe oder dessen gesetzlichem Vertreter als Civil-Kommissarius,
- 2) einem vom kommandirenden General zu ernennenden Offizier als Militär-Kommissarius, dem ein zweiter Offizier beigegeben werden kann.

Zuzuziehen sind der Aushebungs-Kommission:

- 1) ein militärischerseits zu kommandirender Notharzt oder vom Landrath zuzuziehender Thierarzt und
- 2) drei von dem Bezirksausschuß von sechs zu sechs Jahren zu wählende Tagatoren.

#### § 25.

Zu Tagatoren müssen sachverständige und unbescholtene Personen, welche das volle Vertrauen der Eingesehnen besitzen, gewählt werden. Dieselben sind nach Anlage D. dem als Anlage D beigefügten „Eidesformular“ durch den Landrath oder dessen Vertreter vor Beginn des Abschätzungs-Geschäftes zu vereidigen, und ist beglaubigte Abschrift der darüber aufzunehmenden Verhandlung dem Nationalre beigezufügen.